

# Freie und Hansestadt Hamburg

### Bezirksamt Altona

Bezirksamt Altona, Platz der Republik 1, 22765 Hamburg

ICON 14 GmbH

Wolfschlugener Straße 34

70597 Stuttgart

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt

Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt

Technischer Umweltschutz

Bodenschutz und Flächensanierung

Jessenstraße 1-3 22767 Hamburg

Tel.: 040 - 42811 -

Fax: 040 - 42731 -

E-Mail:

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

A / VS 313 / 572.02-01

25. Januar 2016

Betreff:

Grundstück:

von Hutten Straße 45 in 22761 Hamburg

Flurstück:

2815

Gemarkung: Bahrenfeld

hier: Ihre Anfrage bezüglich eventueller Altlasten

Bezug:

Ihre Anfrage vom 15.01.2016

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter

im Fachinformationssystem Bodenschutz / Altlasten, dem Altlasthinweiskataster der Freien und Hansestadt Hamburg ist für das o. a. Grundstück kein Eintrag verzeichnet.

Insoweit sind gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) nach derzeitigem Kenntnisstand auf diesem Grundstück keine Altlasten, altlastverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen und / oder Grundwasserschäden registriert.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Sachlage durch laufende Recherchen und Auswertungen von neuen Informationen jederzeit ändern kann.

#### Anmerkung:

Die Auskunft, ob es sich bei dem o. a. Grundstück um eine Verdachtsfläche im Sinne der Kampfmittelverordnung handelt, erhalten Sie bei der

Behörde für Inneres und Sport

Feuerwehr Hamburg

Kampfmittelräumdienst

## F046, Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEKV)

Billstraße 87

20539 Hamburg

Tel.: 040 - 428 51 - 4115 Fax: 040 - 428 51 - 4629

Weitere Informationen: http://www.hamburg.de/gefahrenerkundung.

Mit freundlichen Grüßen





### Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Inneres und Sport

Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht, Billstr. 87 D - 20539 Hamburg

ICON 14 GmbH

Wolfschlugener Straße 34

70597 Stuttgart

Feuerwehr

Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEKV)

D - 20539 Hamburg

Telefon 040 - 428 51

Telefax 040 - 428 51 -Ansprechpartner / in:

@Feuerwehr.Hamburg.de

Leitzeichen:

E-Mail:

Hamburg, den 29.03.2016

Prüfung des Kampfmittelbelastungskatasters, Von-Hutten-Straße 45

Unser Geschäftszeichen: BIS/F046-16/01867 1

Bei Antwort bitte angeben

Sehr geehrter Herr Wendel,

auf dem angefügten Lageplan erhalten Sie einen Auszug aus dem Kampfmittelbelastungskataster. Dieser spiegelt den Kenntnisstand der GEKV zum dort angegebenen Datum wider. Die Einstufung der Flächen als Verdachtsflächen erfolgt nach § 1 Abs. 4 der Kampfmittelverordnung (KampfmittelVO). Sie ist im Folgenden erläutert.

Flächen, für die die Kampfmittelfrage nicht geklärt ist:

Für die Flächen, die innerhalb der abgefragten Fläche <u>weiß</u> dargestellt sind (reine Darstellung der Karte), liegen der GEKV noch keine Informationen über die Kampfmittelbelastung vor.

Bauliche Maßnahmen nach § 2 Hamburgische Bauordnung (HBauO) vom 28. Januar 2005 dürfen nicht auf solchen Flächen durchgeführt werden. Vor Durchführung dieser Maßnahmen ist für die betreffenden Flächen ein Antrag auf Gefahrenerkundung / Luftbildauswertung zu stellen (§ 6 Abs. 1 KampfmittelVO).

Für Vorhaben, die NICHT dem § 2 HBauO unterliegen, besteht die Verpflichtung zur Klärung der Kampfmittelfrage, aber keine Antragspflicht. Zur Klärung kann jedoch für die betreffenden Flächen ein Antrag auf Gefahrenerkundung / Luftbildauswertung gestellt werden. Hierbei können diese Flächen möglicherweise vollständig von uns freigegeben werden. Für Verdachtsflächen ermöglicht dieses Produkt eine kostengünstige und zielorientierte Durchführung geeigneter Maßnahmen. Weitergehende Informationen stellt Ihnen unsere Internetseite www.hamburg.de/gefahrenerkundung zur Verfügung. Des Weiteren ist es möglich direkt ein zugelassenes Fachunternehmen mit der Sondierung zu beauftragen. Ein Register geeigneter Unternehmen zur Kampfmittelsondierung finden Sie unter www.hamburg.de/kampfmittelraeumdienst.

Flächen, die nicht als Verdachtsfläche eingestuft sind:

Auf den im Lageplan grün dargestellten Flächen besteht kein Hinweis auf noch vorhandene Bombenblindgänger und vergrabene Kampfmittel aus dem II. Weltkrieg. Ebenfalls grün dargestellt sind geräumte Flächen oder Flächen, die nach Fernerkundung freigegeben werden konnten. Für diese Flächen sind nach heutigem Kenntnisstand keine Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren und Schäden durch Kampfmittel notwendig.

Flächen, die als Verdachtsfläche eingestuft sind:

Auf den im anliegenden Lageplan ausschließlich *gelb* dargestellten Flächen besteht der Verdacht auf vergrabene Kampfmittel. Hier kann der Bombenblindgängerverdacht jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Auf den im anliegenden Lageplan *gelb mit grüner Schraffur* dargestellten Flächen besteht der Verdacht auf vergrabene Kampfmittel, jedoch kein Verdacht oder Hinweis auf noch vorhandene Bombenblindgänger.

Auf den im anliegenden Lageplan <u>rot schraffiert</u> dargestellten Flächen besteht der Verdacht auf Bombenblindgänger aus dem II. Weltkrieg. Dies trifft ebenfalls auf Bombenkrater (*gekreuzte Schraffur*) und Bombenblindgängerverdachtsflächen zu, die als Trümmerflächen (*grau mit roter Schraffur*) oder ehemalige Wasserflächen (*blau mit roter Schraffur*) gekennzeichnet sind.

Auf den im anliegenden Lageplan <u>rot</u> dargestellten Flächen besteht Bombenblindgängerverdacht auf Grund eines registrierten Verdachtspunktes.

Auf den im anliegenden Lageplan <u>orange</u> dargestellten Flächen besteht Bombenblindgängerverdacht auf Grund einer angemessenen Anomalie.

Die auf dem anliegenden Lageplan <u>orange schraffiert</u> dargestellten Flächen gelten als Verdachtsfläche als Folge von Sondierungsergebnissen.

Bürgerhinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln aus dem II. Weltkrieg werden auf dem anliegenden Plan mit *gezahntem Umring* dargestellt. Diese Flächen werden nach § 1 Abs. 4 KampfmittelVO ebenfalls als Verdachtsfläche eingestuft.

Für die im Lageplan als Verdachtsflächen ausgewiesenen Flächen gilt:

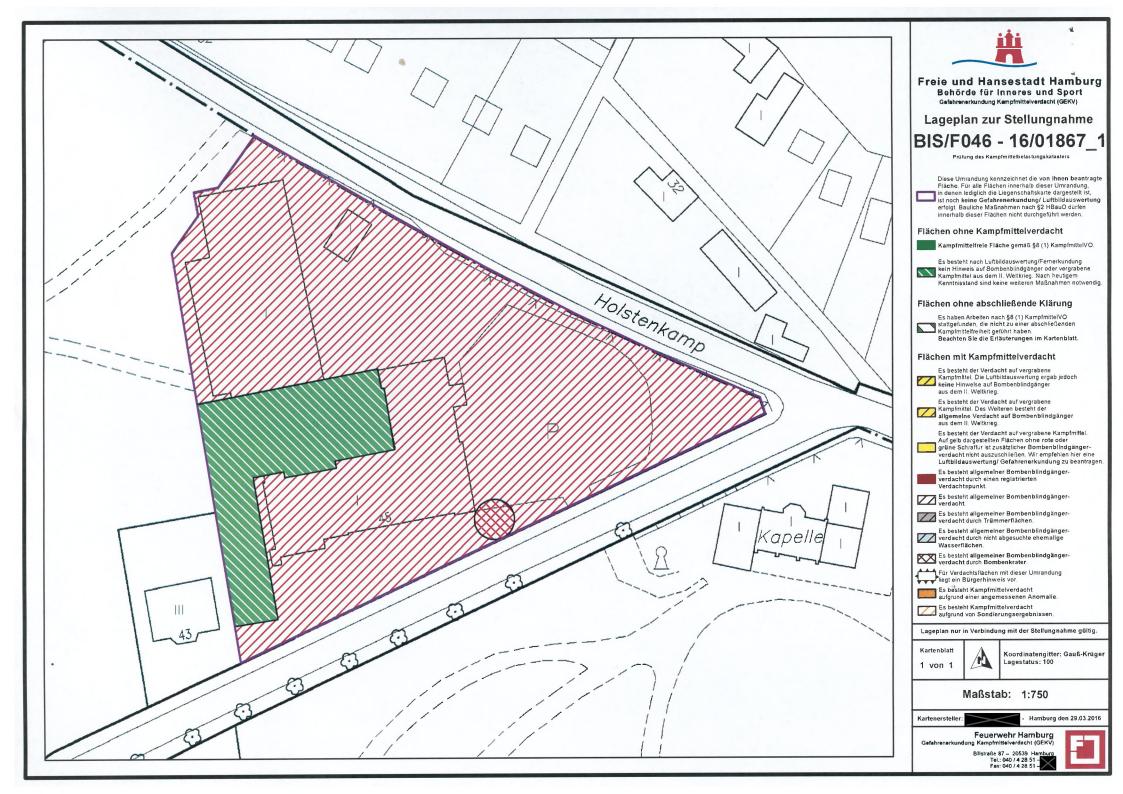
Nach § 6 Abs. 2 KampfmittelVO sind Eigentümer oder Veranlasser des Baugrundeingriffs verpflichtet geeignete Maßnahmen vorzunehmen, die zur Verhinderung von Gefahren und Schäden durch Kampfmittel bei der Durchführung der Bauarbeiten erforderlich sind.

Der Lageplan zu diesem Schreiben stellt den aktuellen Stand des Kampfmittelbelastungskatasters zum dort angegebenen Datum dar. Durch eine spätere Gefahrenerkundung / Luftbildauswertung können sich neue Erkenntnisse ergeben, die dieser Prüfung des Kampfmittelbelastungskatasters noch nicht zugrunde liegen.

Für Räummaßnahmen, die zur Kampfmittelfreiheit führen sollen (§ 8 KampfmittelVO), empfiehlt die GEKV grundsätzlich eine Gefahrenerkundung / Luftbildauswertung zu beantragen. Dann erhalten Sie die vollständige Auswertung ihrer Antragsfläche entsprechend der derzeitigen Rechtsgrundlagen und nach dem aktuellen Stand der Technik.

Ein Gebührenbescheid für die Antragsbearbeitung geht Ihnen gesondert zu.





#### I. Grundsatz

Noch immer liegen tausende Bombenblindgänger und eine unbekannte Menge an vergrabenen Kampfmitteln im Hamburger Boden. Es bestehen auch heute noch potentielle, nicht unerhebliche **Gefahren durch Kampfmittel insbesondere aus der Zeit des 2. Weltkrieges**. Diese können sich insbesondere bei Eingriffen in den Baugrund realisieren.

Nach § 5 der "Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung – KampfmittelVO)" ist die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstücks aufgrund ihrer bzw. seiner Verantwortlichkeit für das Grundstück nach den allgemeinen ordnungsrechtlichen Vorschriften verpflichtet, Gefahren und Schäden, die anderen Personen durch Kampfmittel auf dem Grundstück entstehen können, zu beseitigen beziehungsweise zu verhindern.

Wenn es sich bei Ihrem Grundstück um eine Verdachtsfläche handelt, sind Sie bei Eingriffen in den Boden zu besonderer Vorsicht verpflichtet. Niemand darf hierbei zu Schaden kommen. Insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen können durch die Detonation von Kampfmitteln Personen- oder Sachschäden entstehen, die durch den Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin zu ersetzen sind – auch wenn Sie die Baumaßnahme nicht unmittelbar selbst durchgeführt haben.

Der sicherste Weg, Gefahren durch Kampfmittel auf einer Verdachtsfläche zu vermeiden, ist die Beauftragung eines Fachunternehmens, welches die zu bebauende Fläche systematisch nach Kampfmitteln absucht und die Kampfmittelfreiheit herbeiführt (siehe unter II.). Sie haben aber auch die Möglichkeit durch andere geeignete, ggf. baubegleitende Maßnahmen für eine sichere Bauausführung zu sorgen (siehe unter III.).

Bitte beachten Sie, dass Sie beim Bauen auf einer Verdachtsfläche auch **andere Sonderregelungen** beachten müssen (siehe unter IV.).

#### II. Kampfmittelfreiheit der Fläche nach § 8 Kampfmittelverordnung

Nur durch die Beauftragung eines geeigneten Fachunternehmens, das die betroffene Verdachtsfläche auf eine Belastung mit Kampfmitteln nach Maßgabe der hierzu von der zuständigen Behörde erlassenen technischen Anweisungen systematisch absucht, kann die Kampfmittelfreiheit herbeigeführt und der Kampfmittelverdacht dauerhaft aufgehoben werden (vgl. § 8 Abs. 1 KampfmittelVO). Damit ist die betroffene Fläche nicht mehr als Verdachtsfläche im Verdachtsflächenkataster registriert.

Ein **Register geeigneter Unternehmen**, die in Hamburg für Aufgaben der Kampfmittelsondierung anerkannt sind, finden Sie unter folgendem Link: <a href="http://www.hamburg.de/kampfmittelraeumdienst">http://www.hamburg.de/kampfmittelraeumdienst</a>. Informationen hierzu erhalten Sie vom Kampfmittelräumdienst unter folgender Rufnummer: 040 / 42851 – 4605.

Vorteil dieses Verfahrens ist, dass die von dem Unternehmen ordnungsgemäß nach Kampfmitteln abgesuchte Verdachtsfläche als kampfmittelfrei gilt und vorherige Belastungen im amtlichen Verdachtsflächenkataster gelöscht werden können. Bitte beachten Sie, dass Sondierungsarbeiten von den anerkannten Unternehmen vorab beim Kampfmittelräumdienst angemeldet werden müssen, der eine stichprobenartige Kontrolle der Räumstellen vornimmt. Nach Beendigung der Kampfmittelsondierung erstellt das Fachunternehmen einen sog. Freigabebericht mit den Ergebnissen der Untersuchung, der nach behördlicher Überprüfung zur Aufhebung des Kampfmittelverdachts und zur Kampfmittelfreiheit führt.

Damit haben Sie einen **amtlichen Nachweis der Kampfmittelfreiheit**, der im Umfang der untersuchten Fläche auch bei späteren baulichen Maßnahmen gilt und neue Kampfmittelsondierungen entbehrlich macht.

Stand: 01.02.2016 Seite 1 von 3

Diese Kampfmittelfreiheit dient nicht nur Ihrer Sicherheit und minimiert mögliche Haftungsrisiken, sondern hat auch positiven Einfluss auf den Wert Ihres Grundstückes.

#### III. Geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung sicherer Bauarbeiten nach § 6 Abs. 2 KampfmittelVO

Falls Sie nicht die Aufhebung des Kampfmittelverdachts und eine Kampfmittelfreiheit der zu bebauenden Fläche anstreben, sind Sie zumindest verpflichtet, geeignete Maßnahmen vorzunehmen, soweit diese zur Verhinderung von Gefahren und Schäden durch Kampfmittel bei der Durchführung der Bauarbeiten erforderlich sind (vgl. § 6 Abs. 2 KampfmittelVO).

Welche Maßnahmen Sie ergreifen, obliegt Ihnen in eigener Verantwortung. Entscheidend ist, dass die entsprechenden Bauarbeiten vollzogen werden können, ohne dass sich Kampfmittelgefahren realisieren. Maßgeblich ist dabei immer der Umfang der konkret beabsichtigten Bauarbeiten auf dem betroffenen Baubereich. Dieser umfasst immer den Bereich der Baugrube sowie Flächen, auf denen ebenfalls Abgrabungen oder andere Eingriffe in den Baugrund (z.B. Erschütterungen) erfolgen und eine im Einzelfall fachlich zu bestimmende Sicherheitszone um die Baugrube (z.B. für die Herstellung einer Rückverankerung von Baugruben).

Zu diesen anderen geeigneten Maßnahmen wird insbesondere auch auf die Information der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG Bau) "Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung" (BGI 833), sowie das Sprengstoffgesetz (siehe hierzu auch unten Ziffer IV 2. Sonderregeln) verwiesen. In Betracht kommt danach ggf. auch eine baubegleitende Kampfmittelsuche durch schichtweise Freigabe bestimmter Flächen.

Zur Unterstützung bei der Auswahl möglicher geeigneter Maßnahmen auf Basis Ihres konkreten Kampfmittelverdachts besteht nach § 6 Abs. 3 KampfmittelVO die **Möglichkeit einer kostenpflichtigen Beratung** durch den Kampfmittelräumdienst. Das erforderliche Antragsformular finden Sie unter folgendem Link: <a href="http://www.hamburg.de/kampfmittelraeumdienst">http://www.hamburg.de/kampfmittelraeumdienst</a>. Informationen hierzu erhalten Sie vom Kampfmittelräumdienst auch unter folgender Rufnummer: 040 / 42851 – 4605.

<u>Achtung:</u> Geeignete Maßnahmen nach § 6 Abs. 2 KampfmittelVO dienen allein der Sicherheit der durchzuführenden Baumaßnahmen. Sie führen nicht zur Aufhebung des Kampfmittelverdachts bzw. zur Kampfmittelfreiheit!

Bei der Durchführung dieser Maßnahmen findet **keine staatliche Kontrolle oder Überwachung** der durchgeführten Maßnahmen statt. Die Verantwortung und Haftung für die korrekte Durchführung der geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren für Dritte sowie für eventuelle Schäden und versicherungsrechtliche Konsequenzen bei unsachgemäßer Durchführung liegt grundsätzlich beim Grundeigentümer.

Daher erhalten Sie auch **keinen amtlichen Nachweis** über die durchgeführten Maßnahmen, der bei späteren Eingriffen in denselben Baugrund genutzt werden kann oder zum Nachweis der Kampfmittelfreiheit gegenüber Dritten, z.B. Versicherungen oder öffentlichen Versorgungsunternehmen bei Leitungsarbeiten, dient.

Der Kampfmittelverdacht bleibt bestehen, denn mangels Sondierung durch ein Fachunternehmen bis zum sog. Bombenhorizont ist nicht ausgeschlossen, dass unterhalb eines neu errichteten Bauwerks Bombenblindgänger verbleiben. Auch diese können zu Gefahren für Leib und Leben werden bzw. Sachschäden verursachen (sogenannte "Selbstdetonation").

Stand: 01.02.2016 Seite 2 von 3

#### IV. Pflichten nach anderen Normen

Bitte beachten Sie, dass die Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Bausicherheit gemäß § 6 Abs. 2 KampfmittelVO <u>nicht</u> von der Einhaltung anderer Normen entbindet. Denn neben der Kampfmittelverordnung enthalten auch andere Gesetze, Verordnungen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften und DIN-Normen Regelungen zum Umgang mit Kampfmitteln. Unter anderem ist folgendes zu beachten:

#### 1. Allgemeine Regeln

Nach der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) müssen bauliche Anlagen so beschaffen sein, dass ihre Nutzung, Änderung oder Beseitigung ohne Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgen kann (§ 3 Abs. 1 und 4 HBauO). Baustellen sind so einzurichten und zu betreiben, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können und Gefahren nicht entstehen. Bei Bauarbeiten ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen (§ 14 Abs. 1 und 2 HBauO). Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichteinhaltung dieser Anforderungen ist eine Ordnungswidrigkeit (§ 80 HBauO). Baugrundstücke müssen für bauliche Anlagen entsprechend geeignet sein (§ 16 Abs. 2 HBauO) und so errichtet werden, dass durch schädliche Einflüsse Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können (§ 16 Abs. 1 HBauO).

#### 2. Sonderregeln

Für das Aufsuchen, Freilegen, Bergen und Aufbewahren von Fundmunition gelten auch die Regelungen des **Sprengstoffgesetzes (SprengG)**. Die Durchführung von gewerblichen Erkundungsarbeiten nach Kampfmitteln ist nur speziell geschulten und zugelassenen Fachunternehmen mit einer Erlaubnis nach § 7 SprengG und einem im Betrieb vorhandenen Befähigungsscheininhaber/-inhaberin gemäß § 20 SprengG gestattet.

Sofern Personen auf einer Verdachtsfläche tätig werden, die in einem Angestellten- oder Dienstverhältnis stehen, sind vom jeweiligen Arbeitgeber umfassende Pflichten aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu beachten. Grundsätzlich besteht danach eine Aufklärungs- und Unterweisungspflicht hinsichtlich der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren gegenüber allen eigenen Mitarbeitern, die auf kampfmittelbelasteten Flächen tätig sind (§§ 4, 9, 12 ArbSchG). Diese Unterweisung ist entsprechend zu dokumentieren.

Nach Teil C der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) gelten bestimmte Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV). So legt die ATV DIN 18323 "Kampfmittelräumarbeiten" die allgemeinen Vertragsbedingungen fest, die bezüglich der Baustoffe, der Ausführung, der Hauptund Nebenleistungen und der Abrechnung bei Kampfmittelräumungsarbeiten gelten.

Zudem finden Unternehmer, Auftraggeber und Planer (z. B. Ingenieurbüros, Architekten, Fachplaner für Kampfmittelräumung) in der Berufsgenossenschaftlichen Information 833 "Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung" (BGI 833) wichtige Hinweise und Empfehlungen, z. B. für die Erstellung eines Arbeits- und Sicherheitsplanes zur Gefährdungsbeurteilung sowie für die Tätigkeiten des Aufsuchens, Freilegens, Identifizierens und Bergens von Kampfmitteln.

Für Rückfragen:

Freie und Hansestadt Hamburg

- Behörde für Inneres und Sport -Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht Billstraße 87 20539 Hamburg

Telefon: 040 – 42851 – 4115, Fax: 040 – 42851 – 4629

E-Mail: GEKV@Feuerwehr.Hamburg.de

Stand: 01.02.2016 Seite 3 von 3